Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Herr Joseph Deiss
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 27. Juni 2006

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich den unterbreiteten Verordnungsentwurf. Er beschränkt sich auf die Regelung einiger weniger Punkte. Nach den Ausführungen im erläuternden Bericht erübrigen sich weitere Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe deshalb, weil das Gesetz selber die Abläufe, insbesondere den Informationsaustausch unter den Behörden, hinreichend regelt. Unseres Erachtens wird es aber notwendig sein, zumindest auf Weisungsebene weitere Regelungen zu treffen, um einen einheitlichen Vollzug sicher zu stellen. Da das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) hauptsächlich die Umsetzung der in verschiedenen Bundesgesetzen vorhandenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit koordinieren will, wird es notwendig sein, die Ansprüche der einzelnen Gesetze aufzulisten. Es muss vermieden werden, dass jeder Kanton mit den kantonalen Vollzugsbehörden der einzelnen Bundesgesetze individuell definiert, was genau und in welcher Form kontrolliert werden soll.

Nicht einverstanden sind wir mit der geplanten Inkraftsetzung des BGSA und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2007. Die bis zu diesem Zeitpunkt verbleibende Zeit reicht nicht aus, um die notwendigen Gesetzesanpassungen auf kantonaler Ebene zu erlassen. Das BGSA sieht vor, dass die Arbeitgeber für gewisse Arbeitnehmer die Steuern und Sozialversicherungen in einem vereinfachten Verfahren abrechnen

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 52 724 2348, F +41 52 724 2993
www.tg.ch

können. Da die im BGSA vorgesehene Quellensteuer nicht nur für Ausländer, sondern auch für Schweizer zum Tragen kommt, muss das kantonale Steuergesetz entsprechend angepasst werden. Im Weiteren muss auf Gesetzesstufe auch der anwendbare Quellensteuersatz geregelt werden. Heute kommen in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Quellensteuersätze für Einkünfte aus Nebenerwerb zur Anwendung. Mit der Einführung des BGSA wird unter anderem beabsichtigt, das Abrechnungsverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen zu vereinfachen. Damit dies erreicht werden kann, ist ein gesamtschweizerischer Quellensteuersatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Die Schweizerische Steuerkonferenz ermittelt zur Zeit einen „ausgewogenen“ Quellensteuersatz. Wir beantragen aus den dargelegten Gründen, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 zu verschieben.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA)

Art. 2 Kantonales Kontrollorgan

Gemäss Art. 2 Abs. 3 koordiniert das kantonale Kontrollorgan seine Tätigkeit mit derjenigen anderer Kontrollstellen, der tripartiten Kommission und der durch Gesamtarbeitsverträge eingesetzten paritätischen Organe. Die Koordination mit den paritätischen Organen leuchtet hier nicht ein und wird in der Praxis auch schwer zu vollziehen sein, da diese oft nicht kantonal organisiert sind. Kontrollgegenstand ist gemäss Art. 6 BGSA die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Die Einhaltung der Mindestlöhne gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ist daher nicht über das neu zu schaffende Kontrollorgan zu prüfen, sondern weiterhin allein von den paritätischen Kommissionen. Die Erläuterung zu diesem Artikel, die Koordination mit den paritätischen Kommissionen diene letztendlich dazu, Arbeitgeber nicht mit zusätzlichen Kontrollen zu belasten, ist daher verwirrend. Die Kontrolle der Mindestlöhne kann nicht via Koordinationsbestimmungen den Kantonen auferlegt werden. Eine solche Verpflichtung darf nicht aus dem Gesetz oder der Verordnung abgeleitet, sondern kann nur gestützt auf eine kantonsinterne Vereinbarung begründet werden.

Art. 7 und 8 Gebührenerhebung

Gemäss Art. 16 BGSA werden bei den kontrollierten Personen Gebühren erhoben, wenn Verstösse gegen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht aufgedeckt werden. Die Kontrollkosten, die durch Gebühren und Bussen nicht gedeckt sind, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone (Art. 16 Abs. 2 BGSA). Art. 8 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) regelt das Abrechnungsver-

fahren zwischen Bund und Kantonen und verlangt, dass der Kanton jährlich die gesamten Kosten sowie die erhobenen Gebühren und Bussen auflistet. Dieses Vorgehen ist aus den nachfolgend genannten Gründen nicht praktikabel: Gebühren können nur auferlegt werden, wenn eine Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht festgestellt wurde. Die Verletzung kann indessen nicht von der kontrollierenden, sondern nur von der materiell zuständigen Behörde rechtswirksam festgestellt werden. Es muss also jeweils eine Rückmeldung durch die Bewilligungs- an die Kontrollbehörde erfolgen, damit diese nach Abschluss des Verfahrens durch die Bewilligungsbehörde noch die Gebühren für die ursprüngliche Kontrolle erheben kann. Der betroffene Arbeitgeber erhält folglich nicht nur eine von der zuständigen Behörde erlassene Sanktionsverfügung mit einer Busse und den auferlegten Verfahrensgebühren, sondern anschliessend noch eine Verfügung über die von ihm zu übernehmenden Kontrollgebühren. Für die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) müssen die verfügten Bussen sowie die von den Kontrollbehörden erhobenen Gebühren erfasst und gemeldet werden. Da sich die Verfahren der einzelnen Behörden unter Umständen über Jahre hinziehen können, ist eine eigentliche Buchhaltung über die erfolgten Kontrollen zu führen, was einen entsprechend hohen administrativen Aufwand mit sich bringt. Zudem werden für die Abrechnung zwischen Bund und Kantonen nicht die *erhaltenen*, sondern die *erhobenen* Bussen und Gebühren berücksichtigt. Angesichts der möglichen Dauer der jeweiligen Verfahren kann es häufig fraglich sein, ob die geforderten Beträge überhaupt je eingehen oder eingetrieben werden können. Diesen Umständen sollte bei der Umsetzung Rechnung getragen werden. So wäre es wünschenswert, wenn bei der jährlichen Abrechnung nicht die erhobenen, sondern nur die tatsächlich eingegangenen Gebühren zur Verrechnung kämen. Zudem wäre es sehr hilfreich, wenn der Bund den Kantonen für die Erfassung der Daten elektronische Unterstützung gewähren könnte.

2. Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV)

Art. 17c Abs. 2 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber

Bezahlt der Arbeitgeber trotz Mahnung die Steuer nicht, hat die Ausgleichskasse Meldung an die Steuerbehörde des Sitz- oder Wohnsitzkantons zu erstatten. Der Arbeitgeber hat jedoch nicht nur mit dem Sitz- oder Wohnsitzkanton abzurechnen, sondern auch mit dem Betriebsstättekanton. Der erste Satz von Art. 17c Abs. 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: *„Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebsstätte hat.“*

Art. 17d Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

Nach Art. 17d hat die AHV-Ausgleichskasse die einkassierten Steuerzahlungen an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des steuerpflichtigen Arbeitnehmers zu überweisen. Nicht geregelt wird der Fall, wo der Arbeitnehmer - wie dies in grenznahen Regio-

nen häufig vorkommt - seinen Wohnsitz im Ausland hat. In einem solchen Fall sollte die Steuer an den Sitz- bzw. Betriebsstättekanton des Arbeitgebers gehen. Wir beantragen daher, Art. 17d wie folgt zu ergänzen: „*Bei Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die Steuer an den Sitz- oder Betriebsstättekanton des Arbeitgebers zu überweisen.*“

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber